

Stellungnahme

zum Votumsverfahren 2020/4-IX der Clearingstelle EEG|KWKG

Messung von EEG-umlagepflichtigen Strom-
mengen bei Speichereinsatz

Berlin, 29. April 2020

Verfahrensfragen:

Sind für das vom Anspruchsteller umgesetzte Messkonzept die gesetzlichen Anforderungen des § 10a i.V.m. §§ 61I, 62b EEG 2017 i.V.m. dem MsbG erfüllt? Insbesondere: Ist der Anwendungsbereich des § 62b EEG 2017 eröffnet?

Zusammenfassung des mitgeteilten Sachverhalts:

Die Anspruchstellerin betreibt eine KWK-Anlage (netzfern)¹ mit einer installierten Leistung von weniger als 10 kW in Kombination mit Solaranlagen (netznah) mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kWp. Beide Anlagen werden in Überschusseinspeisung betrieben und sind zu einem Kaskadenmesskonzept verschaltet. Zusätzlich ist über den Wechselrichter der Solaranlagen DC-seitig ein Speichersystem mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW hinter dem Erzeugungszähler im Erzeugungspfad der Solaranlagen installiert. Die Anlagen und Speicherinstallation wurden im August bzw. September 2018 in Betrieb genommen. Der Betreiber von BHKW, PV-Anlagen und Speichersystem ist dieselbe Person. Letztverbraucher der aus dem PV-Speichersystem ausgespeicherten Strommengen sind Dritte („Mieter“).

Das Speichersystem wird durch die Solaranlagen und durch die KWK-Anlage geladen. Es erfolgt keine Ladung des Speichersystems aus dem Netz für die allgemeine Versorgung. Ebenso erfolgt keine Ausspeicherung aus dem Speichersystem in das Netz für die allgemeine Versorgung. Der ausgespeicherte Strom wird derzeit ausschließlich zur Versorgung Dritter (Mieter) genutzt. Dies wird durch einen Energieflussrichtungssensor sichergestellt. Zweirichtungs-Zähler sind installiert: als Übergabezähler zum Netz und hinter dem PV-Anlagen/Speichersystem. Einrichtungszähler erfassen die Erzeugung der KWK-Anlage und eine Zwischenzählung (Kaskadenzähler). Alle Zähler sind als elektronische Zweirichtungszähler mit Arbeitszählung ohne viertelstündliche Messwerterfassung ausgestattet.

Die Parteien sind sich einig, dass, sofern das umgesetzte Messkonzept mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar ist, die vorgeschlagenen Berechnungen zum Messkonzept grundsätzlich zu einem korrekten Ergebnis führen. Streitig ist, inwieweit auf das vorliegende, beschriebene Messkonzept die Erwägungen zu DC-gekoppelten Speichersystemen („Rat zur Praxis“) der Clearingstelle in ihrer Empfehlung 2017/29² auf die vorliegende Konstellation zu übertragen sind und welche Rechtsfolge sich daraus ergibt. Weiterhin Streitig ist, inwieweit der Anwendungsbereich des § 62b EEG 2017 eröffnet ist.

¹ Also in der Kaskade weiter vom Netzverknüpfungspunkt entfernt, siehe auch unter 2.

² Empfehlung vom 28. März 2018, Rn. 136 ff.

1. Stellungnahme

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Fragen dieses Votumsverfahrens Stellung zu nehmen. Das Verfahren berührt die praxisrelevanten Fragen der Erfassung und Verrechnung von Strommengen bei Speichern und der Anwendbarkeit der generellen Regelungen zur Messung und Schätzung von EEG-umlagererelevanten Strommengen im EEG 2017.

Der BDEW versteht die Verfahrensfragen dahingehend, dass lediglich die Frage offen ist, ob eine Messung zwischen PV-Anlagen-Installation und DC-gekoppeltem Speicher entbehrlich ist oder durch eine Schätzung ersetzt werden kann, damit die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf die eingespeicherten Strommengen aufgrund des Saldierungsmechanismus nach § 61I Abs. 1 EEG 2017 entfallen kann. Wir gehen außerdem mangels weiterer Sachverhaltsangaben davon aus, dass die in der KWK-Anlage erzeugten und in den Speicher eingespeicherten Strommengen nicht über 10 MWh/a hinausgehen.

Nach Auffassung des BDEW kann im vorliegenden Fall

- lediglich für die Dauer einer im Verkehr nicht verfügbaren DC-Messung,
- die der EEG-Umlageschuldner je Saldierungsperiode nachzuweisen hat und
- in Einklang mit dem „Rat zur Praxis“ der Clearingstelle EEG|KWKG in der Empfehlung 2019/27 unter Rn. 136 ff. entwickelten Berechnungsgrundsätzen

auf eine messtechnische Erfassung der eingespeicherten Strommengen bei gleichzeitiger Anwendbarkeit des Saldierungsmechanismus nach § 61I Abs. 1 EEG 2017 verzichtet werden (vgl. unter 1.3.3).

Der BDEW regt außerdem an, den Sachverhalt durch ein Übersichtsschaltbild zu ergänzen (vgl. unter 2).

1.1. Saldierungsmechanismus nach § 61I EEG 2017

Der Saldierungsmechanismus des § 61I Abs. 1 EEG 2017 bestimmt ein Entfallen der EEG-Umlage für eingespeicherte Strommengen, in der Höhe und in dem Umfang, in der für ausgespeicherte Strommengen EEG-Umlage gezahlt wurde. Voraussetzung dafür ist nach § 61I Abs. 1b EEG 2017 u.a. die Erfassung der zu saldierenden Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen:

*„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 **nur, wenn** derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss,³*

- 1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass*

³ Herv. d. BDEW.

a) sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes gesondert erfasst mitgeteilt werden; insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, gesondert zu erfassen,

b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst und mitgeteilt werden,

c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb der einzelnen Saldierungsperioden die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst wird und

2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat.“

Ist also nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmt, wie hoch die EEG-Umlage für die eingespeicherten und ausgespeicherten Strommengen ist, und wurden diese Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen erfasst, ist eine Saldierung möglich.

Da im vorliegenden Fall sowohl die PV-Anlagen als auch der Speicher eine Leistung von über 10 kWp haben, fällt unter den oben genannten Prämissen nach den allgemeinen Grundsätzen eine EEG-Umlage von 40 Prozent auf die eingespeicherten Strommengen nach § 61b EEG 2017 an.⁴ Auf die im BHKW erzeugten und in den Speicher eingespeicherten Strommengen fällt – unter der Annahme, dass die daraus selbstverbrauchten Strommengen 10 MWh/a nicht übersteigen – gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 keine EEG-Umlage an.

§ 61I Abs. 1 EEG 2017 ist *zeitlich* gesehen auf die PV-Speicherkombination seit Inbetriebnahme anwendbar.⁵ Die Saldierungsmöglichkeit nach § 61I Abs. 1 EEG 2017 entfällt aber, da hinsichtlich der BHKW-Strommengen bereits keine EEG-Umlage anfällt und hinsichtlich der PV-Strommengen die eingespeicherte Strommenge nicht separat gem. § 61I Abs. 1b EEG 2017 erfasst wird.

1.2. Messung und Schätzung nach dem EEG 2017

§ 62b Abs. 2 EEG 2017 erlaubt die Schätzung von Strommengen zur Abgrenzung von EEG-umlagererelevanten Strommengen statt der Erfassung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen ausnahmsweise, wenn

- „1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder*
- 2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge*

⁴ Privilegierungen für Bestandsanlagen (§§ 61e ff. EEG 2017) oder Kleinanlagen (bis 10 kW nach § 61a Nr. 4 EEG 2017) sind hier ausgeschlossen.

⁵ Wenn auch vor dem 1. Januar 2019 als § 61k Abs. 1 EEG 2017.

geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.“

Selbst wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Speichersystems keine konformitätsbewerteten DC-Zähler im Verkehr verfügbar waren, ist eine Saldierung von nach § 62b Abs. 3 bis 5 EEG 2017 geschätzten Strommengen im vorliegenden Fall aber nicht möglich. Denn die Regelungen zur Messung und Schätzung nach den §§ 62a und 62b EEG 2017 sowie den zugehörigen Übergangsvorschriften⁶, sind im Rahmen von § 61l Abs. 1 EEG 2017 bereits nicht anwendbar. § 61l Abs. 1b EEG 2017 stellt eine Spezialvorschrift gegenüber § 62b EEG 2017 dar. Die messtechnischen Vorgaben des § 61l Abs. 1b EEG 2017 können daher nicht durch eine Schätzung von Strommengen ersetzt werden.

1.2.1. Verhältnis von § 61l Abs. 1b EEG 2017 zu den §§ 62a f. EEG 2017

Durch das „Energiesammelgesetz“ wurden die §§ 62a und 62b in das EEG 2017 neu aufgenommen, § 61l EEG 2017 lediglich neu nummeriert und nicht inhaltlich angepasst (vorher: § 61k EEG 2017). § 61l Abs. 1b EEG 2017 stellt detaillierte Nachweisanforderungen als Voraussetzung für eine Saldierung nach Absatz 1, die zu einer Verringerung der EEG-Umlage führen kann:

„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss,

1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass

a) sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes gesondert erfasst mitgeteilt werden; insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, gesondert zu erfassen,

b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst und mitgeteilt werden,

c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb der einzelnen Saldierungsperioden die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst wird und

2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat.“

§ 62b EEG 2017 wurde durch das „Energiesammelgesetz“ in das EEG 2017 zeitlich nach § 61k EEG 2017 eingefügt und könnte als späteres Gesetz (lex posterior derogat legi priori) vorgehen. Entgegen § 61 Abs. 1b EEG 2017 wäre dann nicht eine messtechnische Abgrenzung, sondern eine schätzweise Abgrenzung unter den Voraussetzungen des § 62b Abs. 2

⁶ Hier: § 104 Abs. 10 EEG 2017, der bestimmte Erleichterungen hinsichtlich der Schätzbefugnis vorsieht. § 104 Abs. 11 EEG 2017 ist lediglich als Leistungsverweigerungsrecht für die Zahlung von EEG-Umlage für vor dem 1. Januar 2018 verbrauchte Strommengen anwendbar.

EEG 2017, für die Übergangszeit bis einschließlich 2020 auch nach § 104 Abs. 10 EEG 2017, möglich. Auch nach dem Sinn und Zweck des § 62b EEG 2017, den Aufwand für die Erfüllung der EEG-Umlagemelde- und -zahlungspflichten zu verringern,⁷ könnten die Regelungen gerade auf die für die Praxis schwer handhabbare Vorschrift des § 61l Abs. 1b EEG 2017 Anwendung finden.⁸ Es erscheint darüber hinaus auch vertretbar, in § 62b EEG 2017 für den Aspekt „Messen“ die speziellere Vorschrift zu sehen, da sich der Grundsatz „Verwendung von geeichten Messeinrichtungen“ des § 61l Abs. 1b EEG 2017 auch in § 62b Abs. 1 EEG 2017 widerspiegelt, der in den folgenden Absätzen jedoch durch differenzierte Voraussetzungen und Anforderungen für Schätzungen spezieller ausgestaltet ist.

Andererseits betont gerade die systematische Stellung in §§ 62a f. EEG 2017 nach den Privilegien des §§ 61a ff. EEG 2017 die allgemeine Geltung der Vorschriften für die EEG-Umlagepflichten. So ging § 61h EEG 2017 (alt), der bisher die messtechnischen Anforderungen und das Zeitgleichheitserfordernis für eigenerzeugte Mengen enthielt, in § 62b Abs. 1 und 5 EEG 2017 (neu) auf. Im Gegensatz dazu stellt § 61l Abs. 1b EEG 2017 die für den Sachverhalt der Saldierung von Strommengen bei Speicherbezug speziellere Vorschrift dar, in der die messtechnischen Anforderungen als Voraussetzung für die Privilegierung ausgeformt sind: „Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Abs. 1 nur, wenn (...)“

Da das spezielle (wenn auch frühere) Gesetz das (spätere, aber) allgemeine Gesetz verdrängt (*lex specialis derogat legi generali*),⁹ bleibt es bei einer Anwendung des § 61 Abs. 1b EEG 2017. Messtechnische Erleichterungen gelten daher im EEG 2017 für den Nachweis von allen anderen EEG-umlagererelevanten Strommengen außer für Sachverhalte mit Stromspeichern.

De lege ferenda sollte der Saldierungsmechanismus des § 61l EEG 2017 angepasst werden.¹⁰ Zu diskutieren ist auch, ob die §§ 62a und 62b EEG 2017 für eine richtlinienkonforme Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EE-Richtlinie)¹¹ vom nationalen Gesetzgeber auch auf Speichersachverhalte für anwendbar erklärt werden müssten. Denn im Grundsatz darf nach Art. 21 Abs. 2 a) ii) EE-Richtlinie die eigenerzeugte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, keinen diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren unterworfen sein. Hierzu dürfte ein Saldierungsmechanismus gehören, der in der Praxis sehr aufwändige oder ggf. sogar unmögliche Messkonstellationen voraussetzt.

⁷ BR-Drs. 563/18, S. 52.

⁸ So hat die [Clearingstelle EEG|KWKG in ihrer Empfehlung 2017/29](#) bspw. in LS. 1 bereits festgestellt, dass die nach § 61k Abs.1b Satz 1 Nr.1 Buchstabe c) EEG 2017 jeweils zu Beginn und zum Ende der Saldierungsperiode anzugebenden, im Speicher befindlichen Energiemengen nicht mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden müssen (und können); siehe auch LS. 3 zu Speicherverlusten.

⁹ Vgl. insoweit: Clearingstelle EEG, [Verfahren 2008/51](#) zum Verhältnis zwischen § 11 Abs. 6 EEG 2004 und § 19 Abs. 1 EEG 2009; BFH, Urteil vom 29. September 1992, Az. VII R 56/91, Rdn. 26 (zitiert nach juris); OVG Rheinland-Pfalz, DÖV 1961, S. 513; Renck, JZ 1970, S. 770; Vranes, ZaöRV 65 (2005), S. 391, 399 ff.

¹⁰ Vgl. hierzu der Vorschlag, den der BDEW bereits in seiner Stellungnahme vom 16. November 2019 zum Regierungsentwurf des Energiesammelgesetzes veröffentlicht hatte und im Rahmen seiner Handlungsempfehlungen zum EEG 2020 erneut unterbreiten wird: https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20181116_Energiesammelgesetz.pdf.

¹¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

1.2.2. BNetzA-Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten (Konsultationsfassung)

Die [Konsultationsfassung des BNetzA-Hinweises zum Messen und Schätzen](#)¹² schweigt zum Verhältnis von § 61l Abs. 1b EEG 2017 und §§ 62a f. EEG 2017. Zwar wird unter 3.2.2. als Beispiel für die „technische Unmöglichkeit“ nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 EEG 2017 Folgendes festgehalten:

„Eine technische Unmöglichkeit im Sinne dieser Ausnahmeregelung dürfte selten in Betracht kommen. Ein solcher Fall kann nach derzeitigem Stand der Technik beispielsweise bei der Abgrenzung von Strommengen in einer DC-Kopplung vorliegen, wie sie bei Stromspeichern vorkommen, die einen gemeinsamen Wechselrichter mit einer Solaranlage nutzen und darum gleichstromseitig mit dieser Anlage verbunden sind.“

Aus dieser Beispielsnennung kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die BNetzA von einer grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 62a f. EEG 2017 auf den Saldierungsmechanismus des § 61l Abs. 1 EEG 2017 ausgeht.

1.3. Ausführungen der Clearingstelle EEG|KWKG im Verfahren 2017/29 zu DC-gekoppelten Speichern

Allerdings hat die Clearingstelle EEG|KWKG in ihrer [Empfehlung 2017/29](#)¹³ für Konstellationen mit DC-gekoppelten Speichern folgenden „Rat zur Praxis“ aufgenommen (Rn. 133 und 135):¹⁴

*„Angesichts der Notwendigkeit, **bereits umgesetzte Speicherkonzepte** mit DC-Kopplung zu berücksichtigen, bei denen jedenfalls eine der Stromerzeugungsanlagen eine installierte Leistung von mehr als 10 kW aufweist und damit nicht der De-minimis-Regelung unterfällt **und bei denen derzeit keine gesonderte messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen möglich ist**, ist eine spezifische Regelung unumgänglich. Vor diesem Hintergrund rät die Clearingstelle, solange noch keine konformitätsbewerteten DC-Zähler am Markt verfügbar sind, einen Messaufbau gemäß dem rechten Schaltbild in Anhang 6.7, Abbildung 8 umzusetzen.“¹⁵*

Voraussetzung sei dabei, dass die Beladung des Speichers mit Graustrom unterbunden wird. Denn die Gesamt-EEG-Umlageschuld (für Speicher und Primärerzeugungsanlage) ergebe sich im Grundsatz als Differenz der Gesamterzeugung der miteinander gleichspannungsseitig gekoppelten Stromerzeugungsanlagen (Speicher und Primärerzeugungsanlage) abzüglich der Einspeisung aus der bzw. den Stromerzeugungsanlagen in das Netz für die allgemeine Versorgung; die sich so ergebende Strommenge werde multipliziert mit 40 Prozent des EEG-Umlagesatzes.¹⁶ Eine höhere als die so errechnete EEG-Umlageschuld könne sich nur

¹² Hinweis 2019/2 von Juli 2019.

¹³ Vom 28. März 2018, die verschiedene Auslegungsfragen des mit § 61l EEG 2017 inhaltsgleichen § 61k EEG 2017 behandelt.

¹⁴ Vgl. zu den generellen Ausführungen zu DC-gekoppelten Speichern Rn. 133 ff.

¹⁵ Herv. d. BDEW.

¹⁶ Rn. 137.

dadurch ergeben, dass sich zu Beginn der Saldierungsperiode weniger Energie im Speicher befand als zum Ende der Saldierungsperiode. Aus diesem Grund sei zuzüglich zur wie oben berechneten EEG-Umlageschuld (Differenz aus Erzeugung Gesamtsystem und Einspeisung) einmal die nutzbare Speicherkapazität mit einem EEG-Umlagesatz von 40 Prozent zu belegen. Dadurch sei in jedem Fall sichergestellt, dass das EEG-Umlagekonto nicht gegenüber einer auf der Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen basierenden Saldierung schlechter gestellt wird.¹⁷

Der Rat schließt mit dem nachfolgend wiedergegebenen, ausdrücklichen Hinweis:

*„Die Clearingstelle rät **ausschließlich vor dem Hintergrund der derzeit nicht marktverfügbaren konformitätsbewerteten DC-Zähler** zu dieser messtechnischen Vereinfachung. Denn gegen den grundsätzlichen Verzicht auf die messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen spricht, dass § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2017 als Voraussetzung für die Privilegierung des § 61k EEG 2017 formuliert, dass „sämtliche Strommengen“ „gesondert erfasst mitgeteilt“ werden müssen. Auch wenn sich dem Wortlaut nicht zweifelsfrei entnehmen lässt, was genau von „sämtlichen Strommengen“ umfasst sein soll, insbesondere ob zwingend immer die ein- und ausgespeicherten Strommengen zu erfassen sind, folgt dies jedoch aus der Saldierungslogik des § 61k EEG 2017. Danach soll eine nachvollziehbare und korrekte Saldierung auf Basis von gemessenen Strommengen und der daraus resultierenden EEG-Umlageschuld vollzogen werden. Dies setzt mithin eine messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen voraus; insbesondere dann, wenn für diese jeweils unterschiedlich hohe EEG-Umlageansprüche bestehen. **Sofern der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen möchte, für die Anwendung des § 61k EEG 2017 bestimmte messtechnische Vereinfachungen grundsätzlich zuzulassen, beispielsweise den Verzicht auf die Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen, so erfordert dies eine gesetzliche Anpassung.**“¹⁸*

1.3.1. Zwischenergebnis: Anwendbarkeit des „Rates zur Praxis“?

Folgende Gründe sprechen gegen eine Übertragung des „Rates zur Praxis“ der Clearingstelle EEG|KWKG auf die vorliegende Konstellation:

Die Clearingstelle EEG|KWKG bezieht sich ausdrücklich auf „bereits umgesetzte“ PV-Speichersysteme. Dies sind solche, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits installiert waren. Unter der Annahme, dass das vorliegende System erst nach Inkrafttreten des EEG 2017 und damit nach Inkrafttreten des § 61k EEG 2017 in Betrieb genommen wurde, muss Kenntnis der messtechnischen Anforderungen des § 61l Abs. 1b EEG 2017 unterstellt werden. Anders als in dem von der Clearingstelle EEG|KWKG beschriebenen Fall, werden vorliegend außerdem auch KWK-Strommengen eingespeichert.

¹⁷ Rn. 138.

¹⁸ Rn. 139, Herv. durch BDEW.

Zudem geht die Clearingstelle EEG|KWKG auch nur von einer reinen Eigenversorgungskonstellation aus. Im vorliegenden Fall wären für die Saldierung eigenverbrauchte Strommengen (40 Prozent EEG-Umlage, Einspeicherung) mit drittverbrauchten Strommengen (100 Prozent EEG-Umlage, Ausspeicherung und Verbrauch vor Netzeinspeisung) zu saldieren.

Zuletzt setzt der Rat voraus, dass eine Messung für ein DC-Speicher-System nicht verfügbar ist.

1.3.2. Unmöglichkeit einer korrekten Messung der Strommengen nach § 61I Abs. 1b EEG 2017?

Die BNetzA geht – Stand Sommer 2019 - in ihrer vorstehend genannten Konsultationsfassung des Hinweises zum Messen und Schätzen zwar davon aus, dass nach dem Stand der Technik entsprechende Zähler nicht verfügbar waren. Ob tatsächlich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme konformitätsbewertete DV-Zähler nicht verfügbar sind, müsste im Zweifel der Anlagenbetreiber darlegen und ggf. nachweisen. Allerdings wäre eine technische Umsetzung der Messung über separate Wechselrichter möglich. Mit guten Argumenten kann daher auch vertreten werden, dass die Umsetzung der Anforderungen in § 61I Abs. 1b EEG 2017 durch Einbindung eines Wechselrichters möglich wird. In diesem Fall wäre – selbst bei Annahme, dass die §§ 62a und 62b EEG 2017 auf den vorliegenden Fall anwendbar sind – allerdings auch eine Schätzbefugnis nach § 62 b Abs. 2 Nr. 2, Alt. 1 EEG 2017 EEG 2017 nicht begründbar, da Voraussetzung für die Schätzung die technische Unmöglichkeit ist. Anhaltspunkte dafür, dass die 2. Alternative (unvertretbarer Aufwand) vorliegend gegeben wäre, sind aus dem Sachverhalt jedenfalls nicht ersichtlich.

1.3.3. Gesetzeslücke?

Gegen eine analoge Anwendung des § 62b Abs. 2 EEG 2017 spricht, dass § 61I Abs. 1b EEG 2017 trotz der Einfügungen von §§ 62a f. EEG 2017 durch das Energiesammelgesetz nicht geändert wurde (siehe unter 1.2.1).

Sinn und Zweck des § 61k EEG 2017 (a.F.) war es, eine doppelte EEG-Umlagezahlungspflicht für letztverbrauchte Strommengen unter sehr engen Voraussetzungen, u.a. messtechnischen Anforderungen, zu ermöglichen, aber dabei Missbrauch zu verhindern.¹⁹

Wenn allerdings eine Messung bei Inbetriebnahme *tatsächlich unmöglich* war und noch ist,²⁰ dürfte es dem Sinn und Zweck des § 61I Abs. 1 i.V.m. Abs. 1b EEG 2017 nicht entsprechen, eine Erfassung der Strommengen auch in den Fällen zu fordern, in denen dies zu einer Unmöglichkeit des Saldierungsmechanismus führt und damit zu doppelten Umlagezahlungen.

¹⁹ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Wirtschaftsausschusses zum EEG 2017, BT-Drs. 18/10668, S. 145 f.

²⁰ Siehe dazu unter 1.3.2.

1.3.4. Anwendbarkeit des „Rates zur Praxis“ als teleologische Reduktion unter bestimmten Bedingungen

Der BDEW hält daher in Einklang mit dem „Rat zur Praxis“ der Clearingstelle EEG|KWKG eine teleologische Reduktion des § 61I Abs. 1b EEG 2017 unter folgenden Voraussetzungen für möglich:

1. **Zeitliche Anwendbarkeit:** Die Anforderungen eines messtechnischen Nachweises der eingespeicherten Strommengen nach § 61I Abs. 1b EEG 2017 entfällt nur für den Zeitraum/die Saldierungsperiode, in der keine konformitätsbewerteten DC-Zähler im Verkehr verfügbar sind.
2. **Nachweis:** Den Nachweis, dass keine konformitätsbewerteten DC-Zähler im Verkehr verfügbar sind, hat der EEG-Umlageschuldner dem zuständigen Netzbetreiber plausibel darzulegen und ggf. nachzuweisen. Dies gilt für jede Saldierungsperiode („konformitätsbewertete DC-Zähler sind *immer noch nicht* verfügbar.“)
3. **Sicherheitszuschlag:** Eine Saldierung erfolgt unter den in der Empfehlung 2017/29 genannten Voraussetzungen, insbesondere unter Rn. 138:

„Aus diesem Grund ist zuzüglich zur wie oben berechneten EEG-Umlageschuld (Differenz aus Erzeugung Gesamtsystem und Einspeisung) einmal die nutzbare Speicherkapazität mit einem EEG-Umlagesatz von 40 Prozent zu belegen. Denn dadurch ist in jedem Fall sichergestellt, dass das EEG-Umlagekonto nicht gegenüber einer auf der Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen basierenden Saldierung schlechter gestellt wird; vielmehr ist von einer Übererfüllung der EEG-Umlageschuld auszugehen.“

Überträgt man die Überlegung auf den vorliegenden Fall, müsste allerdings für die grds. Umlageschuld die gesamte Ausspeicherung mit 100 Prozent EEG-Umlage berechnet werden, da eine Einspeisung in das Netz nicht stattfindet und zusätzlich müsste die nutzbare Speicherkapazität mit einem EEG-Umlagesatz von 40 Prozent EEG-Umlage multipliziert angesetzt werden. Wenn aber sichergestellt ist, dass

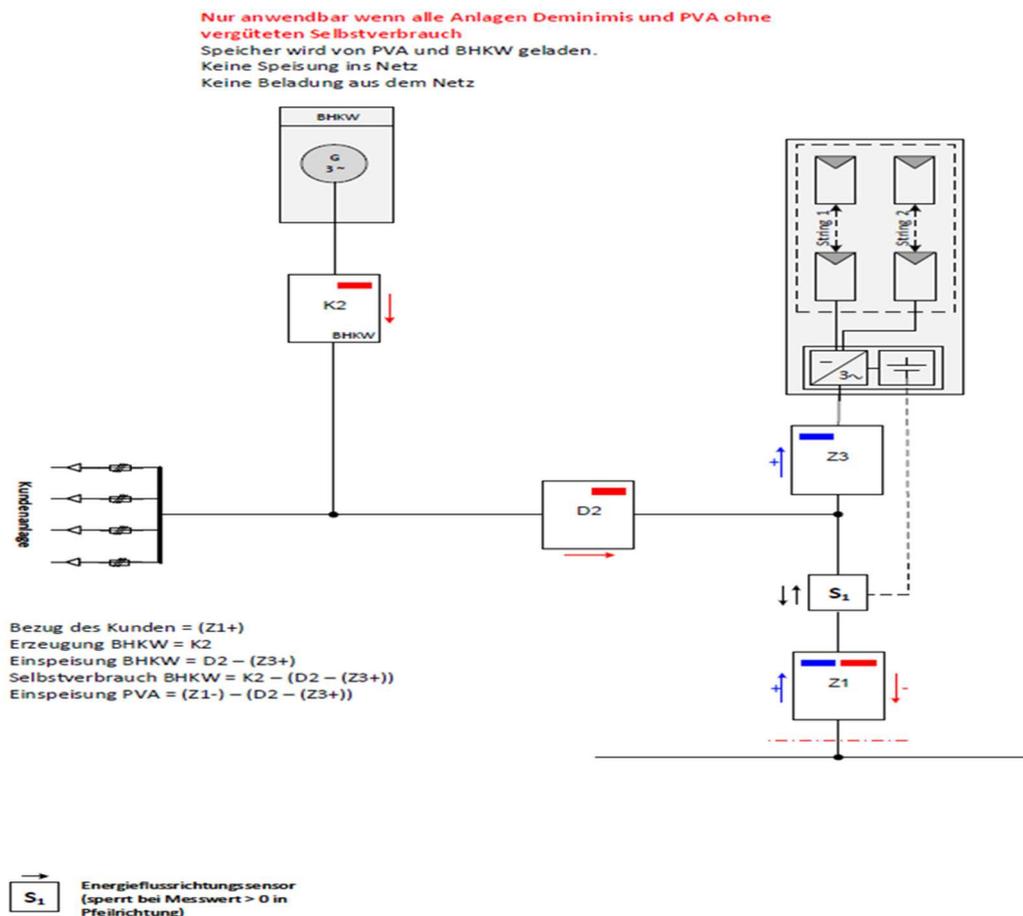
- der Speicher ausschließlich im Rahmen der Eigenversorgung beladen wird
- der Speicher ausschließlich zur Belieferung von Dritten Letztverbrauchern in der Kundenanlage genutzt wird und
- für die an diese Letztverbraucher gelieferte Strommenge in jedem Fall 100 Prozent EEG-Umlage gezahlt wird,

müsste es sich um einen Extremfall handeln, wenn die 40%ige EEG-Umlage auf die Einspeicherung (nach mengenmäßigem Abzug der Verlustenergie) in einer Saldierungsperiode höher sein sollte als die 100%ige EEG-Umlage, die auf die Lieferung an die Letztverbraucher zu zahlen ist. Der „Sicherheitszuschlag“ von 40 Prozent EEG-Umlage auf eine volle Erstbeladung des Speichers aus Eigenversorgung erscheint daher in erster Ansehung sehr hoch, vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise aber in jedem Fall eine Schlechterstellung des EEG-Kontos im Vergleich zu einer korrekten, messtechnischen Erfassung gesichert wird, aber letztlich gerechtfertigt.

Wenn der Nachweis über die Unmöglichkeit der Messung nicht mehr erbracht werden kann (mithin konformitätsbewertete DC-Zähler im Verkehr verfügbar sind), scheidet eine Saldierung aus. Für einen „Bestandsschutz“ von Speicherkonzepten, die den gesetzlichen Anforderungen genügen könnten, ist aus Sicht des BDEW dann bis zu einer möglichen Anpassung des rechtlichen Rahmens durch den Gesetzgeber kein Raum mehr (vgl. vorstehend unter 1.2.1 unten). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um ein „bereits umgesetztes Speicherkonzept“ handelt, sondern ein Speicherkonzept, das umgesetzt wurde, obwohl § 61l EEG 2017²¹ bereits über eineinhalb Jahre galt.

Unter den genannten Voraussetzungen ist ohne Beeinträchtigung des EEG-Umlagekontos aber ein pragmatischer Umgang mit Fallkonstellationen von DC-gekoppelten Speichern unter dem geltenden Rechtsregime möglich.

2. Mögliches Übersichtsschaltbild²²



²¹ Bzw. in der Vorgängerfassung: § 61k EEG 2017.

²² Freundlicherweise zur Verfügung gestellt von E.DIS Netz GmbH.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann

Telefon: +49 30 300199-1527

constanze.hartmann@bdeu.de